

Offertauschreibung für Hanfsäcke durch das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, Mehlsäcke und Fruchtsäcke zu beschaffen. Die Säcke müssen mindestens folgender Qualität sein.

Mehlsäcke: Garnmaterial: Hanfgarn, hergestellt aus geröstetem Hanf. Stoffbreite: 115 Zentimeter. 12/4 Fadensette auf 25 Millimeter, Nummer 6 in Kettendrehung; 14 Fadenschuß auf 25 Millimeter, Nummer 4. Auf jeder Seite drei Leistenfäden auf 18/3fach Baumwollzwirn. Gewebe: Leinwandbindung. Naht: Seitennaht: doppelseitige Kettelsteppnaht ohne Einschlag; Bodennaht: dreifach überlegter Stoff mit doppelseitiger Kettelsteppnaht. Zwirn: Leinenzwirn 30/3fach, hochprima, oder Hanfzwirn, 25/3fach, hochprima. Oberer Saum: 1 Zentimeter dreifach überlegt mit gutem Baumwollzwirn, 20/4fach. Die Stoffe müssen gut geschoren (gefropst), gut gepußt und gemangt sein und muß das Gewebe gut gedeckt und für Mehl nicht durchlässig sein. Der Sack muß glatt, ohne Streifen sein, 56 x 140 Zentimeter groß, Gewicht 63 bis 64 Dekagramm.

Fruchtsäcke: Garnmaterial: Hanfgarn, hergestellt aus geröstetem Hanf. Stoffbreite: 114 Zentimeter. 12/4 Doppelfadensette auf 25 Millimeter, Nummer 6 in Kettendrehung; 14 einfache Fadenschuß auf 25 Millimeter, Nummer 4. Auf jeder Seite drei Leistenfäden aus 18/3fach Baumwollzwirn. Gewebe: Segelbindung mit einfachem Schuß. Naht: Seitennaht: 1 Zentimeter Stoff mit eingeschlagener Schlingnaht (Heraklesnaht) mit 10/4fachem Jutezwirn oder Hanfzwirn. Bodennaht: Naht innen eingebogene Schnittseiten vierfach mit Schlingnaht (Heraklesnaht), durchnaht mit 10/4fachem Jutezwirn oder Hanfzwirn. Oberer Saum: 1 Zentimeter dreifach überlegt mit 30/3fachem Leinenzwirn oder 25/3fachem Hanfzwirn. Die Stoffe müssen gut geschoren (gefropst), gepußt und mit schwacher Kalanderappretur versehen sein. Der Sack muß glatt ohne Streifen sein, 56 x 122 Zentimeter groß, Gewicht 77 bis 78 Dekagramm. Die Säcke müssen, gefüllt mit 70 Kilogramm Mehl oder Frucht, aus 1,2 Meter Höhe senkrecht zweimal fallen gelassen, unverkehrt bleiben.

Die Säcke müssen mit dem Zeichen M. B. M. in schwarzer Lackfarbe versehen sein. Die Kreise sind ab Fabrikstation waggonverladen zu stellen. Die Fertigstellung der Säcke hat in gleichen Monatsraten bis längstens Ende Dezember 1915 zu geschehen. Der Beginn der frühesten Lieferrate ist im Offert anzugeben. Bei Nichteinhalten der Lieferungsfristen werden pro Sack und angefangene Woche 5 Prozent des Verkaufspreises abgezogen. Nach Erhalt des Lieferungsauftrages gestellte Ansuchen um Erstattung der Lieferfrist, Befreiung von der Pönalepflicht und dergleichen sind als zwecklos zu unterlassen.

Die Verdienstaunungen unterliegen der Stempelgebühr nach Stala II und III seitens des Geldempfängers. Die Anbotsteller haben ein Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnis (deutsche Uebersetzung beigefügt) durch die zuständige Handels- und Gewerbekammer bis zum 3. Juni 1915 direkt an die 12. Abteilung des Kriegsministeriums einbringen zu lassen.

Die durch Beischluß von zwei Säcken — mit dem deutlichen Stampiglienaufdruck des Anbotstellers versehen — bemusterten und mit einer Einfronenstempelmarke gestempelten schriftlichen Angebote haben

bis 3. Juni 1915, 9 Uhr vormittags, bei der zwölften Abteilung des Kriegsministeriums, Wien, 1. Bezirk, Stubenring, einzulangen. Die Musterprobe werden nicht rückgesandt. Angebote mit einem kürzeren Obligo als bis zum 7. Juni 1915, telegraphisch gestellte und verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Der versiegelte Briefumschlag ist mit dem Vermerk zu versehen: „Für die Offertverhandlung der 12. Abteilung des Kriegsministeriums auf Säcke am 3. Juni 1915.“

Berücksichtigt werden nur Angebote von Fabrikanten und Selbsterzeugern, welche auf schriftlichem Wege über die Entscheidung ihrer Angebote verständigt werden. Persönliche Anfragen in der 12. Abteilung des Kriegsministeriums sind als zwecklos zu unterlassen und werden keine Auskünfte erteilt.

Die Ersteher der Lieferung verpflichten sich sämtliche in ihrem Betriebe beschäftigten Personen, bei solchen, die in Fabriks-, respektive Arbeitsgebäuden wohnen, auch deren Wohnungsgeossen der Blatternschutzimpfung auf Kosten der Heeresverwaltung unterziehen zu lassen, insofern sie nicht etwa laut beizubringenden Impfzeugnisses oder sonstiger Nachweise seit Kriegsbeginn geimpft wurden.